



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007

Heilbad Heiligenstadt, den 06.02.2007

Nr. 04

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 31
Wüstheuterode und der Gemeinde Eichstruth über die Aufnahme von Kindern in einer
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte der ... 31
Gemeinde Wüstheuterode

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 35
Wüstheuterode und der Gemeinde Mackenrode über die Aufnahme von Kindern in
einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte der ... 36
Gemeinde Wüstheuterode

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 40
Wüstheuterode und der Gemeinde Asbach-Sickenberg über die Aufnahme von Kindern
in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte der ... 41
Gemeinde Wüstheuterode

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wüstheuterode und der Gemeinde Eichstruth über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wüstheuterode (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Eichstruth (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 12.01.2007 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Wüstheuterode (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 47-13/2006 vom 14.09.2006)

und der

Gemeinde Eichstruth (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 4/2006 vom 05.09.2006)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 30.01.2007

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Wüstheuterode**
(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Joseph Pflume

und die **Gemeinde Eichstruth**
(als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Manuela Albrecht

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

1. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Wüstheuterode die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
3. Die Gebührensatzung der Gemeinde Wüstheuterode für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

1. Die Kinder der Gemeinde Eichstruth sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
2. Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
2. Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden an die Gemeinde Wüstheuterode entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Anzahl der jeweils aus der abgebenden Gemeinde angemeldeten Kinder und ist jeweils zur Mitte des Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
3. Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt.

§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzbekleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmenseite

lfd. Nr.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

2. Um die von der Gemeinde Eichstruth nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemeldet wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
3. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Wüstheuterode erhebt für ihren Kindergarten eine kalkulatorische Miete in Höhe von 1,50 € pro m² Nutzfläche im Monat. Damit werden alle Investitionskosten der Kindertagesstätte abgedeckt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
3. Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht erfüllt.

5. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Wüstheuterode, 18. Januar 2007

Eichstruth, 18. Januar 2007

gez. Joseph Pflume
Bürgermeister

- Siegel -

gez. Manuela Albrecht
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wüstheuterode und der Gemeinde Mackenrode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wüstheuterode (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Mackenrode (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 12.01.2007 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Wüstheuterode
(Beschluss Nr. 48-13/2006 vom 14.09.2006)

(als aufnehmende Gemeinde)

und der

Gemeinde Mackenrode
(Beschluss Nr. 7/2006 vom 10.10.2006)

(als abgebende Gemeinde)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 30.01.2007

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die	Gemeinde Wüstheuterode (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch den	Bürgermeister Herrn Joseph Pflume
und die	Gemeinde Mackenrode (als die abgebende Gemeinde)
vertreten durch den	Bürgermeister Herrn Bernd Rosiak

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

1. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Wüstheuterode die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
3. Die Gebührensatzung der Gemeinde Wüstheuterode für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

**§ 2
Aufnahme**

1. Die Kinder der Gemeinde Mackenrode sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
2. Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

1. Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
2. Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden an die Gemeinde Wüstheuterode entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Anzahl der jeweils aus der abgebenden Gemeinde angemeldeten Kinder und ist jeweils zur Mitte des Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
3. Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt.

§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzbekleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmenseite

lfd. Nr.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

2. Um die von der Gemeinde Mackenrode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemeldet wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

3. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Wüstheuterode erhebt für ihren Kindergarten eine kalkulatorische Miete in Höhe von 1,50 € pro m² Nutzfläche im Monat. Damit werden alle Investitionskosten der Kindertagesstätte abgedeckt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
3. Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht erfüllt.
5. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Wüstheuterode, 18. Januar 2007

Mackenrode, 18. Januar 2007

gez. Joseph Pflume
Bürgermeister

- Siegel -

gez. Bernd Rosiak
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wüstheuterode und der Gemeinde Asbach-Sickenberg über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wüstheuterode (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Asbach-Sickenberg (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 15.01.2007 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Wüstheuterode
(Beschluss Nr. 45-13/2006 vom 14.09.2006)

(als aufnehmende Gemeinde)

und der

Gemeinde Asbach-Sickenberg
(Beschluss Nr. 33-12/2006 vom 30.11.2006)

(als abgebende Gemeinde)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 30.01.2007

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Wüstheuterode**
(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Joseph Pflume

und die **Gemeinde Asbach-Sickenberg**
(als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch die stellv. Bürgermeisterin Frau Erna Ursula Lange

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

1. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Wüstheuterode die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
3. Die Gebührensatzung der Gemeinde Wüstheuterode für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

1. Die Kinder der Gemeinde Asbach-Sickenberg sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
2. Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
2. Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden an die Gemeinde Wüstheuterode entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Anzahl der jeweils aus der abgebenden Gemeinde angemeldeten Kinder und ist jeweils zur Mitte des Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
3. Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt.

§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzbekleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmenseite

lfd. Nr.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

2. Um die von der Gemeinde Asbach-Sickenberg nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemeldet wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

3. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Wüstheuterode erhebt für ihren Kindergarten eine kalkulatorische Miete in Höhe von 1,50 € pro m² Nutzfläche im Monat. Damit werden alle Investitionskosten der Kindertagesstätte abgedeckt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
3. Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht erfüllt.
5. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Wüstheuterode, 18. Januar 2007

Asbach-Sickenberg, 18. Januar 2007

gez. Joseph Pflume - Siegel -
Bürgermeister

gez. Erna Ursula Lange - Siegel -
stellv. Bürgermeisterin